
Nummer 13/14, 7. April 2017, Seite 72

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung der Modifizierung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB –

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“ - Inkrafttreten -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Oskar-von-Miller-Str. 77, 79-81*
- *Provinostr. 52*
- *Olympiastr. 21 - 21 a*
- *Schützenstr. 24*
- *Hunoldsgraben 11 u. 13*
- *Max-Josef-Metzger-Str. 17 a*
- *Fritz-Koelle-Str. 18 - 18a*
- *Deutschenbaurstr. 34*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Vogelmauer 19*
- *Imhofstr. 16 + 18*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Ersatzneubau St. Servatius-Stift; Fliesenarbeiten*
- *Ersatzneubau St. Servatius-Stift; Schlosserarbeiten*
- *VS Vor dem Roten Tor - Neubau Mensa und Sporthalle; Elektroinstallation*
- *Neugestaltung Zwölf-Apostel-Platz; Neubau Brunnenanlage*

Bundesstraße 2 – Friedberg (A8) – Kissing – Mering (Osttangente); Vorarbeiten auf Grundstücken für Vermessungsarbeiten, Baugrund- und Grundwassererkundungen, naturschutzfachliche Erhebungen (Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG))

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg vom 28.03.2003 (Amtsblatt S. 75), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt S. 283) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Ziff. 8, 9, 10

wird der Betrag 800.000 € jeweils durch den
Betrag 1.000.000 € ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 10.03.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Zum 01. Oktober 2018 beabsichtigen wir

11 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges Fachhochschulstudium, das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Während des Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 1.143,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 09. Oktober 2017 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmerstraße 72, abgeholt werden. Auch ein Ausdruck des Antrages über unser Internetportal www.augsburg.de, Stellenanzeigen, ist möglich. Die Anträge müssen bis spätestens **03.07.2017** ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnis-erkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können.

Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

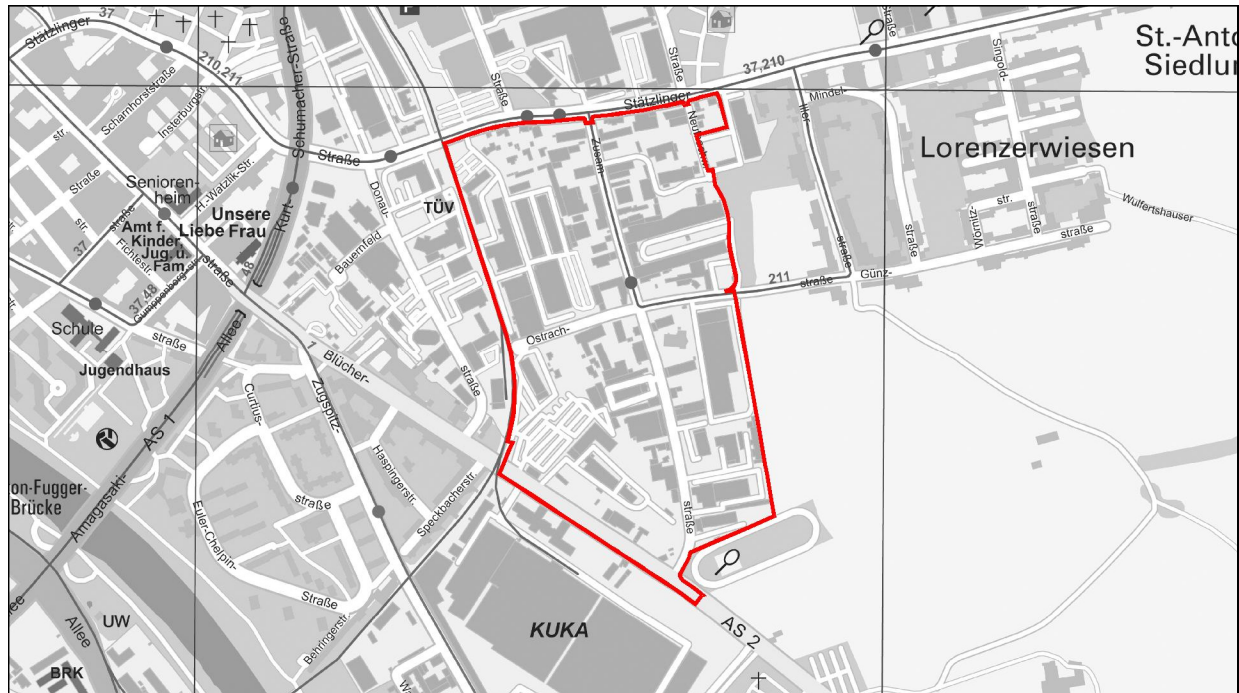
Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324-2236 gerne erteilt.

Stadt Augsburg
Personalamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung der Modifizierung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.03.2017 beschlossen:

- Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2015 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Augsburg am 24.04.2015) zum BP Nr. 654 „Beidseits der Zusamstraße“, für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Trasse der Augsburger Localbahn im Westen, der Blücherstraße (teilweise einschließlich) und der Fl.Nr. 1293/2, Gemarkung Lechhausen im Süden sowie den Fl.Nrn. 1294 bis 1297, 1343, 1343/1, 1572, 1345 und 1345/18, Gemarkung Lechhausen im Osten wird wie folgt modifiziert:
 - a) Die Planungsziele des BP Nr. 654 werden entsprechend der bisherigen Ergebnisse des Bordell-Strukturkonzeptes für die Stadt Augsburg und der aktuellen Entwicklung im Plangebiet dahingehend konkretisiert, dass zukünftig neben dem Einzelhandel weitere Bordellnutzungen und Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen werden sollen, um eine unverträgliche Häufung dieser Nutzungen und den hieraus resultierenden Trading-Down-Effekt zu vermeiden. Auch die Unverträglichkeit mit benachbarten schützenswerten Nutzungen sowie die Sicherung des Gewerbegebietes für produzierendes und dienstleistendes Gewerbe bleiben weiterhin Planungsziele.
 - b) Als Art der baulichen Nutzung soll östlich und westlich der Zusamstraße weiterhin hauptsächlich ein Gewerbegebiet, vorwiegend für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt werden.
 - c) Das Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 654 wird zukünftig nach § 13 BauGB vereinfacht und mit hoher Priorität fortgeführt.
- Der BP Nr. 654 ändert den seit dem 21.07.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 627 „Für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße, Localbahn, Blücherstraße und dem Wohnbaugebiet Hochzoll-Nord in Augsburg-Lechhausen“ und hebt ihn insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird nach der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Aufgrund der tatsächlichen Nutzung ist der Bereich westlich und östlich der Zusamstraße als faktisches Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO anzusehen, in dem ohne bauleitplanerische Steuerung Bordelle grundsätzlich und Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig sind. Für ein Anwesen im Plangebiet wurden verschiedene Bauanträge für Bordellnutzungen gestellt. Die räumliche Situation der Immobilie ließe diese massive Erweiterung der Bordellnutzung grundsätzlich zu, sodass im Plangebiet von einem „Trading-Down-Effekt“ auszugehen ist. Auch der Gutachter des beauftragten Bordellstrukturkonzeptes sieht einen

engen Zusammenhang zwischen der Vorprägung durch entsprechenden Nutzungsbesatz und dem Ansiedlungsdruck für den jeweiligen Bereich. Nachdem sich im Plangebiet bereits mehrere Bordellbetriebe befinden, ist ohne planerische Steuerung eine weitere Ansiedlung des Rotlichtgewerbes nicht aufzuhalten. Über den Bebauungsplan Nr. 654 soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gewerbegebiet daher zukünftig mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (= Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben, sexbezogenen Vergnügungsstätten, sonstigen Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen) gesichert werden.

Darüber hinaus ist es zur Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2015/2020 für die Stadt Augsburg (EHK), das der Stadtrat am 24.11.2016 fortgeschrieben hat, auch erforderlich, Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet auszuschließen. Es handelt sich hier nach dem EHK nicht um einen ausgewiesenen Einzelhandelsstandort und es besteht kein unmittelbar angrenzendes Wohngebiet, für das eine Nahversorgungsfunktion zu erfüllen wäre. In Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung werden im weiteren Verfahren die hierzu notwendigen Regelungen getroffen.

Da die Planungsziele durch die Ergebnisse des Berichts zum Bordell-Strukturkonzept und das hierzu eingeholte Rechtsgutachten bestätigt wurden, soll das Verfahren nunmehr nach § 13 BauGB vereinfacht und zügig durchgeführt werden. Die Voraussetzungen liegen vor, da durch die Aufstellung des BP Nr. 654 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB entsprechend den oben erfolgten Ausführungen nicht wesentlich verändert wird bzw. neben dem Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben nur Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 2a und 2b BauGB getroffen werden.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6571
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“
 - Inkrafttreten -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) am 30.03.2017 eine Satzung für die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“, beabsichtigten Planung als Satzung beschlossen. Die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre, in Kraft getreten am 24.04.2015, wird um ein Jahr verlängert. Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Satzung gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Änderungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-109-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Teiles der Gewerbefläche zu Wohnraum, Erstellung von Sozialräumen für das Gewerbe

Baugrundstück: Oskar-von-Miller-Str. 77, 79-81

Flur Nr.: 636/109, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-848-1
Bauvorhaben: Umnutzung der Produktions- und Lagerflächen in den Bestandsgebäuden B 12 und B 13
Baugrundstück: Provinostr. 52
Flur Nr.: 5998/8, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-722-2
Bauvorhaben: Neubau von 2 Wohnhäusern mit 6 und 8 ETW's und TG
Baugrundstück: Olympiastr. 21 - 21 a
Flur Nr.: 1174/8, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-665-1
Bauvorhaben: Neubau einer Dachterrasse
Baugrundstück: Schützenstr. 24
Flur Nr.: 3686, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren:(Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-162-1
Bauvorhaben: Anbau einer Altane (Balkon) im 1. Dachgeschoss
Baugrundstück: Hunoldgraben 11 u. 13
Flur Nr.: 2349, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-344-2
Bauvorhaben: Erweiterung IT - und Motorrad-Center
Baugrundstück: Max-Josef-Metzger-Str. 17 a
Flur Nr.: 865/4, 194/32, 247/20, 856/3, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-806-1
Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (Haus 1 + 2) mit 26 Wohnungen und Tiefgarage
Baugrundstück: Fritz-Koelle-Str. 18 - 18a
Flur Nr.: 5763/1, 5756/1, 5763/18, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-757-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachterrasse
Baugrundstück: Deutschenbaustr. 34
Flur Nr.: 378/2, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2016-16-1
Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Baugrundstück: Vogelmauer 19
Flur Nr.: 2706/5, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.04.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2016-49-2
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 39 Wohnungen und einer Tiefgarage
Baugrundstück: Imhofstr. 16 + 18
Flur Nr.: 4957/17, 4957/15, 4957/19, 4958/1, 4958/2, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 568 15 SERneu 27
- d) Schlosserarbeiten
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift
3125 m2 Wände Bäder, 10/10 cm
1195 m2 Boden Bäder, 10/10
245 m2 Foyer Trockengepresste Fliesen 60/30cm
160 m2 Treppenlauf/Podeste, Trockengepresste Fliesen 60/30cm
215 m2 Bodenbelag Betonpflasterstein
295 m2 Wandfliesen – Bestandsküche
260 m2 Bodenfliesen – Bestandsküche
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 21.08.2017 - 15.12.2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 18.04.2017, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) 18.04.2017, 10:30 Uhr, siehe a) bzw. c); Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
- v) 07.06.2017
- w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A: VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 568 15 SERneu 24
- d) Schlosserarbeiten
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift
84 m Treppengeländer
4 Stk Schachtabdeckungen
48 m Geländer Loggia inkl. Handlauf Edelstahl
50 m Geländer Außenbereich
25 m Abdeckblech Alu
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 15.10.2017 - 15.12.2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 13.04. 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch

- q) 13.04.2017, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c); Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
v) 12.06.2017
w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A: VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 16 017 13
d) Elektroinstallation - Volksschule Vor dem Roten Tor, Neubau Mensa mit Sporthalle
e) Rote-Torwall-Str.14, 86150 Augsburg
f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
• Elektroarbeiten:
- 19 LED-Pendelleuchten rund, d=50cm, 55 W
- 115 LED-Einbaudownlight
- 40 LED-Anbauleuchten mit Raster
- 24 Sporthallenleuchten
- RWA
- Hausalarmanlage
- EDV-Schrank mit 18 EDV-Doppeldosen
- Sicherheitsbeleuchtung mit Zentralbatterieanlage
- Hauptverteiler
- 7000 m Kabel und Leitungen
h) keine Lose
i) Ausführungsbeginn: 31.07.2017 (Leitungstrassen Altbau) Anschließend Rohinstallation Neubau, Fertigstellung Juni 2018
j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) siehe a) bzw. c)
n) 26.04.2017 - 10:30 Uhr
o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
p) deutsch
q) 26.04.2017 - 10:30 Uhr siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 660 17 S 03 02)
d) Bauauftrag
e) Stadt Augsburg, Hochzoll, Zwölf-Apostel-Platz
f) Neubau Brunnenanlage
- Naturstein-Fontänenfeld 11,0 m x 5,1 m
- umlaufende Rinnen aus Naturstein, inkl. Abdeckung mit eingearbeiteten Blindenleitstreifen
- 12 Düsen mit Wasserspiel
- Technikschaft komplett vorgerüstet, 2 x 3 x 2,1 m
- Wasserschacht komplett vorgerüstet, 1,5 x 2,3 x 2,1 m
- ca. 150 m Rohrleitungssysteme für Vor- und Rücklauf
- 2 Schachtabdeckungen 100 x 100 cm, mit lichter Öffnung 80 x 80 cm, auspflasterbar
- Be- und Entlüftung für Technikschaft
- Sitzbank ca. 6,4 m aus Granit und 3 Poller 40 x 40 cm
h) keine Lose
i) Baubeginn: KW 18 (Vormontage) Bauarbeiten vor Ort KW 25, Fertigstellung: KW 35
j) Nebenangebote sind nicht zulässig

- k) siehe a) bzw. c)
- n) 19.04.2017, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 19.04.2017 um 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- r) gem. VOB
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 18.05.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

**Bundesstraße 2 – Friedberg (A8) – Kissing – Mering (Osttangente)
Vorarbeiten auf Grundstücken für Vermessungsarbeiten, Baugrund- und Grundwassererkundungen,
naturschutzfachliche Erhebungen (Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG))**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Augsburg, beabsichtigt, Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße 2 – Friedberg (A8) – Kissing – Mering (Osttangente) zu verwirklichen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Planungskorridor

- Vermessungsarbeiten, in der Zeit von April bis September 2017,
- Baugrund- und Grundwassererkundungen von April bis September 2017 und
- naturschutzfachliche Erhebungen von März 2017 bis Mai 2018

durchgeführt werden.

Zur Erledigung der Vermessungsarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten, Vermessungsgeräte aufgestellt und Vermessungspunkte gesetzt werden.

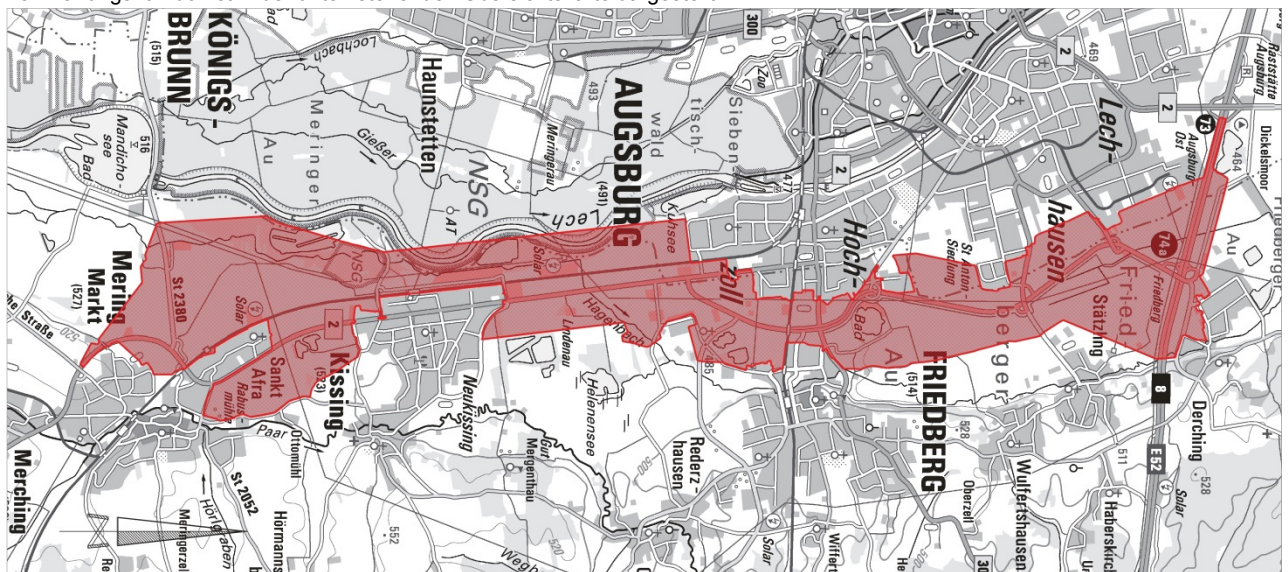
Für die Baugrund- und Grundwassererkundungen müssen Bohrungen, Sondierungen und Aufgrabungen durchgeführt und Grundwassermessstellen errichtet werden. Hierzu werden, mit erforderlichen Arbeitsgeräten, Grundstücke betreten. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden nochmals einzeln über die Arbeiten informiert.

Anlässlich der naturschutzfachlichen Erhebungen müssen, zur Erfassung von Flora und Fauna, vorhandene Wege und Straßen begangen und Grundstücke betreten werden.

Diese Aufgaben werden von Fachfirmen im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Augsburg durchgeführt.

Angesichts des Planungsraumes lassen sich noch keine Aussagen über Lage, Art und Dimension einer später gebauten Straße ableiten. Durch die Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Der Planungskorridor ist in der unten stehenden Übersichtskarte dargestellt.



Die Planunterlage zur Betroffenheit ist als Anlage zur Pressemitteilung des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 13.03.2017 unter http://www.stbaa.bayern.de/strassenbau/aktuelles_2017.php einzusehen.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, bitten wir die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, diese gemäß § 16a FStrG zu dulden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile (Flur- und Aufwuchsschäden) werden gemäß FStRG in Geld, nach den Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes, entschädigt. Die Entschädigung erfolgt durch das Staatliche Bauamt Augsburg.

Staatliches Bauamt Augsburg
Gebietsabteilung Landkreis Aichach-Friedberg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2017 gelten für das 2. Quartal 2017 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
Leistungspreis (LP)	netto 1,63	brutto 1,94	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,59	6,65	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,31	6,32	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,13	6,10	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2017 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		I =	105,11667
Monatsentgelt:		L =	3.100,06 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		EG =	88,76667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		HEL =	47,26833 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		BIO =	89,11667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2017 gelten für das 2. Quartal 2017 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
Grundpreis (GP)	netto 40,00	brutto 47,60	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,59	6,65	Cent/kWh
Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um netto 2,73 EUR . Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 2. Quartal 2017.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2017 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		I =	105,11667
Monatsentgelt:		L =	3.100,06 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		EG =	88,76667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		HEL =	47,26833 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2016 mit Feb. 2017):		BIO =	89,11667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de